

Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Ortsvereine der Gemeinde Embrach

Genehmigt: GRB 187 / 10.11.2025
Inkraftsetzung: 01.01.2026

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Bestimmungen.....	3
Art. 2	Grundsätze.....	3
Art. 3	Bedingungen zur Vereinsunterstützung.....	3
Art. 4	Gesuchsunterlagen.....	4
II.	Unterstützungsleistungen.....	4
Art. 5	Infrastrukturbetrag.....	4
Art. 6	Jugendförderungsbeitrag (auf Antrag des Vereins)	4
Art. 7	Jubiläumsbeitrag.....	4
Art. 8	Übrige Unterstützungsleistungen	5
Art. 9	Ausserordentliche Investitionsbeiträge	5
Art. 10	Gegenleistungen.....	5
Art. 11	Controlling	5
III.	Inkraftsetzung	6
Art. 12	Inkraftsetzung.....	6

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Bestimmungen

¹Die Vereine bilden eine wertvolle Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Bewohnerinnen und Bewohner, der Identität der Gemeinde sowie zur Integration der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen.

²Der Gemeinderat begrüßt alle Aktivitäten der Vereine, welche zur positiven Entwicklung des Dorf- und Vereinslebens beitragen. Er fördert und unterstützt deshalb die Vereine im Rahmen seiner Möglichkeiten auch mit direkten finanziellen Beiträgen. Dabei wird der Jugendförderung besondere Beachtung geschenkt.

Art. 2 Grundsätze

¹Der Gemeinderat erwartet, dass alle Vereine ein hohes Mass an finanzieller Eigenständigkeit anstreben zur Ausübung ihrer Freizeitaktivitäten: z. B. durch Mitgliederbeiträge, Sponsoring, übrige öffentliche Förderbeiträge, Frondiensteinsätze. Er schafft bei Bedarf mit ergänzenden Finanzierungsbeiträgen Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleben in der Gemeinde. Die Unterstützungsbeiträge sind durch die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeinde begrenzt und können bei finanziellen Engpässen auch gekürzt werden.

²Die Vereinsförderung basiert auf folgenden Grundsätzen:

- a. Die Gemeinde unterstützt die Tätigkeit der Vereine subsidiär finanziell.
- b. Die Gemeinde stellt bestehende öffentliche Anlagen zu vorteilhaften Konditionen zur Verfügung (siehe separate Reglemente).
- c. Die Gemeinde fördert die Kommunikation unter den Vereinen und zu den Vereinen.

Art. 3 Bedingungen zur Vereinsunterstützung

- a. Der Verein untersteht dem Vereinsrecht, verfügt über Statuten und hat seinen Sitz in Embrach.
- b. Der Verein bietet regelmässig sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Aktivitäten in der Gemeinde an. Er darf weder gewinnorientierte noch kommerzielle Zwecke verfolgen. Der Verein fördert in erster Linie den Breiten- und nicht den Spitzensport (gilt sinngemäss auch für nichtsportliche Institutionen).
- c. Der Verein führt eine informative, transparente Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen und reicht diese jährlich der Gemeinde ein.
- d. Unterstützt werden kann auch ein befristetes Organisationskomitee, welches nicht einem Verein angehört und einen Anlass organisiert, der einem öffentlichen Interesse der Gemeinde dient.
- e. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über Beiträge an Vereine.

Art. 4 Gesuchsunterlagen

Unterstützungsanträge sind mit folgenden Unterlagen dem Gemeinderat einzureichen:

- a. Statuten mit Höhe der Beiträge der einzelnen Mitgliederkategorien
- b. Mitgliederverzeichnis mit Adressen
- c. Jahresrechnungen der letzten fünf Jahre (Erfolgsrechnung und Bilanz)
- d. Budget für das kommende Jahr und bei Bedarf Finanzplan
- e. Angaben über die Nutzung von öffentlichen Infrastrukturen

II. Unterstützungsleistungen

Art. 5 Infrastrukturbetrag

Die politische Gemeinde stellt den berechtigten Vereinen die öffentliche Infrastruktur zur Ausübung ihrer Vereinstätigkeit im Rahmen der entsprechenden Benutzungsreglemente zur Verfügung.

Art. 6 Jugendförderungsbeitrag (auf Antrag des Vereins)

¹ Die Gemeinde richtet den Vereinen, welche Jugendförderung betreiben, Beiträge an Mitglieder bis zum 18. Altersjahr aus. Dies gilt auch für Vereine ausserhalb von Embrach, sofern Embrach über kein entsprechendes Angebot verfügt, z. B. Kunstturnen, Geräteturnen usw. und nur bezogen auf die Anzahl Kinder und Jugendliche, welche in Embrach wohnhaft sind.

² Die Jugendförderung ist in den Statuten des Vereins zu verankern bzw. durch entsprechende Beschlüsse der Generalversammlung zu bestätigen. Für die im Mitgliederverzeichnis des Vereins erwähnten Jugendlichen mit Wohnsitz in Embrach leistet die Gemeinde einen jährlichen Beitrag von Fr. —60.00 pro Mitglied bis und mit zum 18. Geburtstag. Wenn der Mitgliederbeitrag weniger als Fr. 100.00 beträgt, wird die Subvention der Gemeinde entsprechend dem niedrigeren Mitgliederbeitrag anteilmässig reduziert.

³ Neben den Unterlagen gemäss Artikel 4 sind dem Beitragsgesuch beizulegen:

- a. Mitgliederliste per 1. Januar des Gesuchsjahres der Kinder und Jugendlichen mit Angaben des Jahrgangs sowie der Adresse
- b. Angaben über sämtlichen finanziellen Unterstützungen durch öffentlich-rechtliche Körperschaften
- c. Höhe des Mitgliederbeitrages für Jugendliche pro Jahr.

Art. 7 Jubiläumsbeitrag

Für Vereinsjubiläen werden – auf entsprechenden schriftlichen Antrag – die nachstehenden nicht zweckgebundenen Beiträge für die Jubiläen wie folgt ausgerichtet:

- | | |
|--------------------------------|-----------------|
| a. 25 Jahre | Fr. 250.00 |
| b. 50 Jahre | Fr. 500.00 |
| c. je weitere 25 Jahre jeweils | plus Fr. 250.00 |

Art. 8 Übrige Unterstützungsleitungen

¹ Der Gemeinderat kann die Ortsvereine bei der Organisation von grösseren Anlässen von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung, welche in der Gemeinde Embach stattfinden, mit einer Kostenbeteiligung oder einer Defizitgarantie unterstützen. Der organisierende Verein hat dazu rechtzeitig ein Gesuch mit Budget einzureichen.

² Der würdige Empfang von Ortsvereinen bei der Rückkehr von eidgenössischen Festen wird durch die jeweiligen Vereinen organisiert. Bei diesen Empfängen übernimmt die Gemeinde die Kosten für den Apéro. Eine vorgängige Absprache mit dem zuständigen Ressortvorsteher / der zuständigen Ressortvorsteherin des Gemeinderates ist Voraussetzung für diese Übernahme.

³ Der Gemeinderat kann Vereinen, welche regionale, kantonale oder eidgenössische Anlässe durchführen, für den Empfang der Ehrengäste sowie anderer Persönlichkeiten die Kosten für den Apéro vergüten. Entsprechende Gesuche sind rechtzeitig vor dem Anlass dem Gemeinderat einzureichen.

⁴ Der Gemeinderat kann besonders erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler ehren. Die Kriterien dazu sind im Beschluss GRB 6/20.01.2025 geregelt.

Art. 9 Ausserordentliche Investitionsbeiträge

Ausserordentliche Investitionsbeiträge an Vereine werden nicht im vorliegenden Reglement geregelt. Anträge für ausserordentliche Investitionsbeiträge werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung sämtlicher Rahmenbedingungen separat behandelt.

Art. 10 Gegenleistungen

Vereine, die im Rahmen dieses Reglements von Unterstützungsleistungen profitieren (finanziell und Infrastrukturen), können von der Gemeinde für Beiträge zugunsten der Dorfgemeinschaft eingeladen/angehalten werden: z. B. Unterstützung am 1. August, , Anti-Littering-Aktionen, Frondienst im Wald usw.

Art. 11 Controlling

Die Stabsstelle Ratsbüro ist zuständig für die Umsetzung und führt ein einfaches Controlling über die Vereinsbeiträge. Der/die Ressortverantwortliche informiert jährlich im Geschäftsbericht über die ausgerichteten Beiträge.

III. Inkraftsetzung

Art. 12 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden die Richtlinien über die Ausrichtung von Beiträgen an Ortsvereine der Gemeinde Embrach vom 2. Dezember 2015 aufgehoben.

Embrach, 11. November 2025

Gemeinderat Embrach



Rebekka Bernhardsgrütter
Präsidentin



Daniel von Büren
Co-Geschäftsführer / Gemeindeschreiber